



30. MAI 2018

Az:

P	S	<input checked="" type="checkbox"/>	T1	T2	W1	W2	N	GR
---	---	-------------------------------------	----	----	----	----	---	----

Der Landrat

Landkreis Spree-Neiße – Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)

Landesamt für Umwelt
Abt. Technischer Umweltschutz 1
Seeburger Chaussee 2
OT Groß Glienicke
14476 Potsdam



69307/18/6

Dezernat/Amt: I/ Bau- und Planung
Hausanschrift: Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)

Bearbeiter/in: Frau Keil

Telefon: (03562) 986-16108

Telefax: (03562) 986-16188

E-Mail: a.keil-bauplanungsamt@lkspn.de

Die E-Mail Adresse dient nur für den Empfang
einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/ oder
/erschlüsselung.

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom
LfU-T16- /13.04.2018
3116/881+1#44098/18

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
I/61/61.1-KP-633-04/2018

Bearbeiter
Keil

Datum
28.05.2018

BV.: Vorbereitung eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung der Deponie Forst-Autobahn

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen eingereichten Unterlagen (Posteingang am 23.04.2018) zum o.g. Vorhaben wurden im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange geprüft und unter o. g. Aktenzeichen registriert.

Innerhalb der Kreisverwaltung wurden nachfolgende Fachbereiche an der Prüfung beteiligt:

*** Fachbereich Umwelt**

mit den Sachgebieten

- untere Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde
- untere Wasserbehörde
- untere Abfallwirtschaftsbehörde

*** Fachbereich Landwirtschaft/ Veterinär- und Lebensmittelüberwachung**

mit dem Sachgebiet

- Landwirtschaft

*** Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Verkehr**

mit dem Sachgebiet

- Verkehr

*** Fachbereich Bau- und Planung**

mit den Sachgebieten

- untere Denkmalschutzbehörde
- Kreis- und Bauleitplanung/ Tourismus

Seitens des Landkreises Spree-Neiße werden zu der Ausführungsplanung folgende Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Sprechzeiten:
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Internet: www.landkreis-spree-neisse.de

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 00000076898
BIC: WELA DE D1 CBN
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86



Fachbereich Umwelt

- untere Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde

Die Untere Naturschutzbehörde folgt der Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter. Weitere Gutachten, die über einen Landschaftspflegerischer Begleitplan, Immissionsprognosen zu Geruch, Lärm, Luft und einen Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag hinausgehen, sind aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich.

Die Variante B* stellt aufgrund des geringeren Eingriffsumfanges die Vorzugsvariante dar.

Der räumliche Untersuchungsrahmen für die Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes entsprechend den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) im Land Brandenburg und den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nach den Standarduntersuchungsmethoden sollte im Norden bis an die Autobahn reichen, ansonsten wird eingeschätzt, dass die Untersuchung eines 100 m breiten Bereiches um die neue Anlagengrenze ausreichend erscheint.

Bereits an dieser Stelle wird für die Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages darauf hingewiesen, dass es sich erfahrungsgemäß bewährt hat, im Zuge der Realisierung des Vorhabens eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

Planungen außerhalb der Deponie Forst-Autobahn sind nicht bekannt.

- untere Wasserbehörde

Gegen o.g. Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind Zuarbeiten aus den Fachabteilungen des Landesamtes für Umwelt erforderlich. Dies betrifft insbesondere das Ref. W 13. Hier sind Angaben zu treffen, welche Anforderung an die Einleitung des behandelten Sickerwassers in das Grundwasser zu stellen ist. Dies ist für die Auswahl und Bemessung der Behandlungsanlage zwingend erforderlich.

Nach Vorlage der Planungsunterlagen der Sickerwasserbehandlungsanlage (auf der Grundlage der einzuhaltenden Gütekriterien) sind die Unterlagen dem Referat W 22 zu übergeben, welche eine bautechnische Stellungnahme für die Wasserbehörde erarbeiten soll.

Zur Bewertung und Herstellung des Einvernehmens unteren Wasserbehörde entsprechend § 19 Abs. 3 WHG sind mit dem Erlaubnisentwurf der unteren Wasserbehörde folgende Angaben und Unterlagen vorzulegen:

1. Wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers:
 - Gewässerbenutzer (genaue Angabe der Betriebsstätte mit Flur und Flurst. Nr.)
 - genaue Bezeichnung der Maßnahme Erläuterungen zum Vorhaben und Beschreibung der Anlagen zur Versickerung
 - Lagepläne mit eingetragenen Geländehöhen, Bebauung und Standort der Versickerungsanlagen
 - Angaben zur Niederschlagsmenge und -beschaffenheit
 - Baugrundgutachten
 - Bemessung der Anlage entsprechend ATV 138
 - Antrag der Städtischen Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) auf Befreiung von der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht



2. Wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung des gereinigten Deponiesickerwassers
 - Gewässerbenutzer (genaue Angabe der Betriebsstätte mit Flur und Flurst. Nr.)
 - genaue Bezeichnung der Maßnahme, Erläuterungen zum Vorhaben und Beschreibung der Anlage zur Abwasserbehandlung und der Einleitstelle
 - Lagepläne mit eingetragenen Geländehöhen, Abwasseranfallstellen, Standort der Abwasserbehandlungsanlage, der Probenentnahmestelle und der Einleitbauwerke
 - Angaben über Herkunft des Abwassers
 - Abwasseranfallort (genaue Bezeichnung des Aggregates/Maschine usw.)
 - Schmutzwassermenge in l/s, m³/h, m³/d, m³/a, jeweils Mittel- und Maximalwerte
 - Messprinzip (gemessen, geschätzt, zu entwässernde Fläche)
 - Ableitungsintervalle (kontinuierlich, Charge, Häufigkeit)
 - Antrag der Städtischen Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) auf Befreiung Abwasserbeseitigungspflicht entsprechend § 66 Abs. 4 BbgWG
 - Stellungnahme des Ref. W 13 über die Anforderungen für die Einleitung des gereinigten Schmutzwassers in das Grundwasser

3. Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage
 - Darstellung vorgesehenen Maßnahmen nach den „Allgemeinen Anforderungen“ (Teil B) des Anhanges zur Abwasserverordnung, z.B.:
 - Substitution von nach dem Stand der Technik unzulässigen Einsatzstoffen oder sonstigen besonders abwasserbelastenden Stoffen
 - Verminderung des Abwasseranfalles
 - Verminderung der Schadstofffracht
 - Umsetzung von Einleitungsverboten für bestimmte Stoffe
 - Art der Abwasserbehandlungsanlage
 - Anzahl, Größe, Bauartzulassung, Hersteller, Abscheide-/Wirkungsgrad lt. Herstellerangaben
 - Verfahrenstechnische Beschreibung des Abwasserbehandlungsverfahrens und der dabei eingesetzten Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen
 - Fließ-, Verfahrensschema
 - Bemessung und technische Berechnung der Abwasserbehandlungsanlage
 - Überwachungskonzeption für den Betrieb der Abwasseranlagen, Darstellung der beim Betrieb der Anlage vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung
 - Art und Umfang der vorgesehenen Eigenkontrolle nach EKVO (Untersuchungsmethoden, Untersuchungshäufigkeit und Untersuchungsstelle/-institut).
 - verwendete Stoffgruppen
 - Bezeichnung, Wassergefährdungsklasse, DIN-Sicherheitsdatenblätter, Jahreseinsatz, Lagerort und Lagermenge
 - Antrag der Städtischen Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) auf Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht
 - Lagepläne mit eingetragenen Geländehöhen, Abwasseranfallstellen, Standort der Abwasserbehandlungsanlage, der Probenentnahmestelle und der Einleitbauwerke



- untere Abfallwirtschaftsbehörde

Die Maßnahme verläuft in unmittelbarer Nähe einer Altlastverdächtigen Fläche/Altablagerung, welche gemäß § 29 (3) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz im Altlastenkataster des Landkreises Spree-Neiße unter der Registriernummer: **0123710091** vermerkt ist.

Es handelt sich bei Registriernummer **0123710091** um die Fläche der Forster Hausmülldeponie an der Autobahn (AGNS) und damit um eine Altlastverdächtige Fläche/Altablagerung gemäß § 2 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Rechtswert (ETRS 89): 471533
Hochwert (ETRS 89) : 5728935

Zusätzlich grenzt die Baumaßnahme an eine Verdachtsfläche für eine stofflich schädliche Bodenveränderung, welche gemäß § 30 (2) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz im Altlastenkataster des Landkreises Spree-Neiße unter der Registriernummer: **0123712006** vermerkt ist.

Es handelt sich bei Registriernummer **0123712006** um die Flächen des Kompostplatzes der AGNS, die eine Verdachtsfläche für eine schädliche Bodenveränderung gemäß § 2 Abs. 4 Bundes-Bodenschutzgesetz darstellt.

Rechtswert (ETRS 89): 471748
Hochwert (ETRS 89) : 5728877

Aus Sicht der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde bestehen bei Einhaltung der Bedingungen zum o. g. Vorhaben keine Einwände:

Im Maßnahmenggebiet der Baumaßnahmen der Varianten A, A* und B, B* sind Wölbäcker vorzufinden. Wölbäcker gehören zur Klasse der terrestrischen anthropogenen Böden und zählen mit ihren historischen Hintergrund zu den Archivböden im Sinne von § 2 Abs. 2 (2) BBodSchG. Diese sind besonders schützenswert. Eine Befahrung außerhalb der genehmigten Wege mit schwerem Gerät ist zu minimieren. Die Beeinträchtigung des Bodens durch Befahren oder Lagerplätze außerhalb des Baumaßnahmenggebietes ist auf ein absolutes Minimum zu begrenzen. Die dabei entstehende Bodenverdichtung und Versiegelung des Bodens ist nach Beendigung der Baumaßnahme in Ihren Ursprungszustand zurückzusetzen. Bei Durchnässung des Bodengefüges ist ein Einsinken schwerer Fahrzeuge bzw. Lasten zu erwarten. Bodenverdichtungen oder tiefe Spurrinnen sind unbedingt zu vermeiden. Schäden am Oberboden sind zu beseitigen und das Bodengefüge zu erhalten.

Es wird dringend angeraten ein fachkundiges Ingenieurbüro mit dem baubegleitenden Bodenschutz hinzuzuziehen. Der bodenkundliche Baubegleiter wäre nötig um Bodenschäden u.a. an den Wölbäckern zu vermeiden, die nahezu irreversibel sind.

Weiterhin ist in der Bauplanung zu berücksichtigen, dass ein bodenkundliches Fachgutachten gefordert wird. Dies hat vor Beginn der Baumaßnahmen die Wölbäcker zu dokumentieren und aufzunehmen.



Sollten sich bei der Durchführung der Maßnahme Hinweise auf das Vorhandensein von weiteren Altlastverdachtsflächen oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, so ist die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (Tel. 03562/ 986 17039) gemäß § 31 (1) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz unverzüglich zu informieren.

Die vorgesehene Maßnahme ist so auszuführen, dass Bodenverunreinigungen oder schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen sind (Vorsorgepflicht gem. § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz).

Bei der Verlegung von Erdkabel, Zu- und Ableitungsrohren in offener Bauweise sind die Leitungsgräben bzw. Baugruben in originaler Schichtabfolge (A-, B-, C-Horizont) unbedingt wieder zu verschließen und ggf. mit ortstypischer Grassaat bzw. Vegetation zu besähen.

Anfallende Abfälle sind nach den gesetzlichen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), den danach erlassenen Verordnungen sowie der aktuellen Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße zu entsorgen.

Fachbereich Landwirtschaft/ Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
- Landwirtschaft

Aus den eingereichten Unterlagen geht hervor, dass die geplante Baumaßnahme innerhalb von forstwirtschaftlich genutzten Flächen liegt und landwirtschaftliche Flächen nicht betroffen sind. Daher gibt es aus Sicht des Sachgebietes Landwirtschaft keine Bedenken zum geplanten Vorhaben.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass für eventuell notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Realisierung außerhalb des Planbereiches) keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden dürfen. Dies gilt besonders auch für Ersatzaufforstungen!

Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Verkehr
- Verkehr

Das o. g. Vorhaben hat keine verkehrsrechtlichen Relevanz.

Fachbereich Bau- und Planung
- untere Denkmalschutzbehörde

Im Plangebiet sind **nach derzeitigem** Kenntnisstand keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I, S. 215) bekannt. Denkmale übriger Gattung oder deren Umgebung sind nicht betroffen.

Bei Auffinden von beweglichen Bodendenkmalen, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdfärbungen, Metallsachen, Knochen, Münzen, Tonscherben, Holzpfähle oder -bohlen ist die gesetzlich festgelegte Fundmeldepflicht nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz einzuhalten.

- Kreis- und Bauleitplanung/ Tourismus

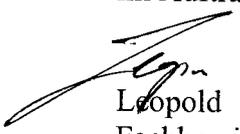
Entsprechend der durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Zentraldienstes der Polizei zur Verfügung gestellten Kampfmittelverdachtsflächenkarte für den Landkreis Spree-Neiße befindet



sich das Vorhaben in keinem Bereich, welcher als kampfmittelbelastet bekannt ist.
Aus diesem Grund besteht keine Verpflichtung zur Einholung einer
Kampfmittelfreiheitsbescheinigung.

Abschließend wird darauf verwiesen, dass die vorliegende Stellungnahme den für den Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgreift und weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen ersetzt. Sie verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zu Grunde liegenden Planungsabsichten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Leopold
Fachbereichsleiter